

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Prolytic GmbH

Stand: Mai 2017

1. Geltungsbereich: Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Prolytic GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Prolytic GmbH mit Ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Prolytic GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Prolytic GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Im Einzelfall können von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende individuelle Bedingungen in separaten schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, welche vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang genießen.
2. Leistungsumfang: Der Umfang der Leistungen wird durch den jeweiligen Auftrag festgelegt.
3. Auftragserteilung: Alle Angebote der Prolytic GmbH sind freibleibend, sofern sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Auftragserteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Bei anderen als schriftlichen Aufträgen trägt der Auftraggeber das Übermittlungsrisiko. Mündliche Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern der Prolytic GmbH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Verbindlich ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen des erteilten Auftrages bedürfen der Schriftform und gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von der Prolytic GmbH schriftlich bestätigt wurden.
4. Preise: Alle Leistungen der Prolytic GmbH werden auf Grund der im schriftlichen Angebot enthaltenen Preise abgerechnet. Telefonische Preisangaben sind unverbindlich. Preise verstehen sich in Euro zuzüglich, soweit anwendbar, der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Liegt zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten, behalten wir uns Preisänderungen durch inzwischen eingetretene Lohn- und Materialpreiserhöhungen vor.

5. Zahlungsmodalitäten: Liegt die Auftragssumme über 5000 Euro, wird für jeden Auftrag bei Auftragserteilung 25% des Preises als Anzahlung fällig. Mit Übersendung der Entwurfsversion der Berichte wird die Restsumme fällig.
Rechnungen sind ohne Abzug binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber fällig, es sei denn, es sind ausdrücklich andere Zahlungsziele vereinbart. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum des Eingangs bei der Prolytic GmbH. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der vorstehenden bestimmten Frist nach, kann die Prolytic GmbH Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. ab Fristablauf verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die Forderung, gegen welcher der Auftraggeber aufrechnen möchte, in einem Gegenseitigkeitsverhältnis mit der aufzurechnenden Forderung steht. Die Prolytic GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Prolytic GmbH durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
6. Änderungswünsche durch Auftraggeber: Eine Korrektur der zugesandten Entwurfsversion ist im Preis enthalten, weitere Korrekturen sind kostenpflichtig. Die Überarbeitungswünsche müssen innerhalb eines Monats nach Zusendung der Entwurfsversion per E-Mail an Prolytic übermittelt werden. Nach dieser Frist ist Prolytic nicht mehr verpflichtet Änderungswünsche in der Entwurfsversion aufzunehmen.
7. Fristen: Soweit bei Auftragserteilung keine Fristen oder Termine für die Durchführung der Leistungen vereinbart wurden, übernimmt die Prolytic GmbH keine Gewähr für die Einhaltung einer bestimmten Frist oder eines bestimmten Termins. Soweit Fristen fest vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber der Prolytic GmbH alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt und alle notwendigen Voraussetzungen (z.B. Genehmigungen, Prüfmuster, Referenzsubstanzen) geschaffen hat. Soweit zumutbar, gewährt der Auftraggeber der Prolytic GmbH eine Nachfrist 4 Wochen ab Ende der ursprünglichen Frist zur Durchführung des Auftrags, auch wenn die Prolytic GmbH aus von ihr zu vertretenden Gründen vereinbarte Fristen nicht einhält.
8. Höhere Gewalt: Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragsparteien liegt, wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer und Explosionsschäden, behördlichen Verfügungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt entbinden die

betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren Verpflichtungen nach diesem Vertrag.

9. Probenanlieferung; Umgang mit Restmaterial: Die Probenanlieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, sofern keine Abholung vereinbart ist. Restmaterial der zur Untersuchung überlassenen Proben wird – soweit die Beschaffenheit dies zulässt – kostenfrei bis zu 3 Monate nach Probeneingang aufbewahrt. Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber werden die Proben im Anschluss entweder auf Kosten des Auftraggebers aufbewahrt, oder es werden die Proben vom Auftraggeber abgeholt bzw. an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt oder vernichtet. Eventuelle Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Rohdaten: Rohdaten, die keinen Lagerungsfristen unterliegen, werden bis zu 12 Monate lang kostenfrei aufbewahrt. Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber werden die Rohdaten im Anschluss entweder auf Kosten des Auftraggebers aufbewahrt, oder es werden die Rohdaten vom Auftraggeber abgeholt bzw. an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt oder vernichtet. Eventuelle Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Mängel: Die Prolytic GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner, den Auftrag sorgfältig und sachgerecht auszuführen. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf kostenlose Nachbesserung oder, falls für erforderlich gehalten, auf mängelfreie Neuerbringung der Leistung. Dies gilt unbeschadet des Rechts des Auftraggebers bei Fehlschlägen der Nacherfüllung den Preis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entwurfsversion durch den Auftraggeber zu rügen. Andere Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Sollte der Auftraggeber Mängel nicht innerhalb der zuvor genannten Rügefristen anzeigen, so gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Entwurfsversion.

Der Prolytic GmbH stehen mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn die Leistung des Labors auf Grund fehlerhafter Vorgaben des Auftraggebers (Anlagen, Geräte, Informationen, Nebenleistungen) mangelhaft war.

12. Hinweis auf Risiken und Gefahren: Der Auftraggeber ist verpflichtet Prolytic GmbH vor Durchführung der Arbeiten auf ihm bekannte Gefahren und Risiken, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bestehen können, hinzuweisen.

13. Unberechtigter Rücktritt des Auftraggebers: Tritt der Auftraggeber von dem Auftrag zurück ohne dazu berechtigt zu sein, so hat die Prolytic GmbH einen Anspruch auf 25% des für den Auftrag vereinbarten Entgelts. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber der Prolytic GmbH nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche seitens der Prolytic GmbH bleibt vorbehalten.

14. Verwendung der Ergebnisse: Die Ergebnisse der auftragsgemäß durchgeführten Prüfungen gelten nur für das eingesandte Prüfmuster. Darüber hinausgehende Folgerungen auf Basis der Prüfungsergebnisse sind nicht zulässig.

Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Auftrages gefertigten Prüfungsergebnisse, Berichte und Gutachten nur für seine eigenen Zwecke verwenden. Veröffentlichung und Vervielfältigung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Prolytic GmbH. Die Vorschriften des Urheberrechts finden zum Schutz der Prolytic GmbH Anwendung.

15. Urheberrechte: Die Prolytic GmbH behält die Urheberrechte an den erbrachten Leistungen und verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und ohne Zustimmung weder zu veröffentlichen noch Dritten bekannt zu geben. Dies gilt nicht, wenn abweichende gesetzliche Regelungen existieren.

16. Erfindungen: Sollten im Rahmen der Durchführung eines Auftrags durch die Prolytic GmbH Erfindungen entstehen, so gilt soweit nicht anders vereinbart Folgendes:

Soweit sich die Erfindung ausschließlich mit dem vom Auftraggeber bereitgestellten Material nutzen lässt, so stehen die Rechte an diesen Erfindungen ausschließlich dem Auftraggeber zu, wenn es sich bei dem bereitgestellten Material nicht um allgemein auf dem Markt verfügbares Material handelt. Gleiches gilt, wenn der Auftrag Entwicklungsleistungen enthält und die Erfindungen nicht über das im Rahmen bei solchen Entwicklungsleistungen Erwartbaren hinausgehen. Soweit der Wert der Erfindung nicht bereits in der Höhe der Vergütung für die Entwicklungsleistungen angemessen Berücksichtigung gefunden hat, werden die Parteien sich auf eine marktübliche Vergütung für die Erfindung einigen, die nicht unter der von der Prolytic GmbH an ihre Mitarbeiter zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütung liegen wird.

Im Übrigen stehen Erfindungen ausschließlich der Prolytic GmbH zu. Sollte der Auftraggeber eine Lizenz an solchen Erfindungen wünschen, werden die Parteien in Verhandlungen über eine nicht-ausschließliche Lizenz zu marktüblichen Bedingungen eintreten.

17. Haftung: Bei einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Prolytic GmbH nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, höchstens aber die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung der Prolytic GmbH. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Diese Deckungssummen belaufen sich auf 3 Mio. Euro für Personenschäden und 3 Mio. Euro für Sachschäden, insgesamt pro Versicherungsjahr das Doppelte dieser Versicherungssumme. Die Parteien gehen davon aus, dass diese Summe den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden vollständig abdeckt. Sollten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Deckungssummen den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden nicht vollständig abdecken, so wird der Auftraggeber dies der Prolytic GmbH unverzüglich nach Kenntnis mitteilen. Die Prolytic GmbH haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und sonstige mittelbare Schäden. Unberührt von den Beschränkungen dieses Absatzes bleibt die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens der Prolytic GmbH sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht.

18. Kündigung: Die Kündigung eines Auftrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Kündigung kann die Prolytic GmbH einen ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Im Falle einer Kündigung durch die Prolytic GmbH, die nicht auf einer Vertragsverletzung des Auftraggebers beruht, oder einer Kündigung durch den Auftraggeber, die auf einer Vertragsverletzung der Prolytic GmbH beruht, besteht ein Anspruch abweichend vom vorherstehenden Satz nur insoweit, wie der Auftraggeber an der erbrachten Leistung noch ein Interesse hat. In diesem Fall sind der Prolytic GmbH jedoch die Aufwendungen für eingesetztes Material und eingesetztes Personal zu erstatten sofern diese nicht schon mit der nach diesem Absatz zu zahlenden Vergütung abgegolten sind. Sollte die Prolytic GmbH speziell für einen Auftrag des Auftraggebers Material beschafft haben, welches nicht für Aufträge anderer Vertragspartner verwendet werden können, sind die Kosten für die Beschaffung und die Vernichtung dieser Materialien unabhängig von einem tatsächlichen Einsatz zur Leistungserbringung zu vergüten, sofern diese nicht schon mit der nach diesem Absatz zu zahlenden Vergütung abgegolten sind.

19. Vertraulichkeit: Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der Gegenseite nur mit Zustimmung der anderen Partei zu nutzen und Dritten zugänglich zu machen. Eine Zustimmung zur Weitergabe an Dritte ist nicht erforderlich, sofern die Weitergabe zur Erfüllung des jeweiligen Auftrags notwendig und der Dritte in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet ist wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit (a) die

jeweiligen Informationen bereits öffentlich bekannt sind oder werden ohne dass dies auf der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung beruht; oder (b) die jeweiligen Informationen bereits vor Beginn der Geschäftsbeziehung zwischen der Prolytic GmbH und dem Auftraggeber im Besitz der empfangenden Partei waren; oder (c) die Informationen durch einen Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden; oder (d) diese Informationen unabhängig von der Zusammenarbeit zwischen der Prolytic GmbH und dem Auftraggeber von der empfangenden Partei entwickelt wurden oder (e) diese Informationen aus rechtlichen Gründen einem Dritten zugänglich gemacht werden müssen. Die Partei, die sich auf eine Ausnahme von der Pflicht zu Geheimhaltung beruft, hat die Voraussetzungen dieser Ausnahme zu beweisen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

20. Anwendbares Recht; Gerichtsstand: Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

21. Datenschutz: Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass die Prolytic GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach §28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

22. Salvatorische Klausel: Sollte eine oder mehrere der hier aufgeführten Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bedingung ist durch eine andere gültige Bedingung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nahe wie möglich kommt.